



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen
- Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Aufgrund von § 18 Abs. 5 und 6 sowie § 17 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), von § 4 Abs. 5, § 5 und § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), i. V. m. § 29 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. Juli 2023 (Nds. GVBl. S. 167), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 21. Februar 2024 die folgende erste Änderung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 45/23 vom 15. Mai 2023) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG am 13. März 2024 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 Satz 3 wird „und der Abiturprüfung“ geändert in „oder der Abiturprüfung“.
2. In § 6 Abs. 1 wird „aufeinander folgenden“ Verfahrensstufen gelöscht.
3. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird der bisherige Satz „Zunächst werden 25 vom Hundert der Studienplätze im Wege einer Vorabzulassung unter allen Bewerber*innen nach ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG).“ geändert in: „30 vom Hundert der Studienplätze werden unter allen Bewerber*innen nach ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG).“
4. In § 6 Abs. 2 werden die Sätze 3 bis 7 gelöscht.
5. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird der bisherige Satz „Im Übrigen werden gem. §§ 7 bis 10 verschiedene Eignungskriterien mit der HZB-Durchschnittsnote kombiniert (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG).“ geändert in „Im Übrigen erfolgt die Auswahlentscheidung nach den in §§ 7 bis 10 festgelegten Eignungskriterien (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG).“
6. § 9 Absätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:
 - (3) ¹Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Studierfähigkeitstest erforderlich. ²Anmeldung und Teilnahme sind ungeachtet der Regelung in § 5 Abs. 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des

Ergebnisses des Studierfähigkeitstests für die Auswahlentscheidung gem. § 12 unter dem Vorbehalt des § 5 Abs. 3. ³Abweichend von Satz 2 ist nach Ablauf der Bewerbungs-Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 für die Anmeldung und Teilnahme am Studierfähigkeitstest eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. ⁴Werden mehrere Termine für den Studierfähigkeitstest angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. ⁵Nicht teilnehmende Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 12) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten.

- (4) ¹Bewerber*innen können am Studierfähigkeitstest auch online mit dem kostenpflichtigen ITB-ASET-Test bei einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter teilnehmen. ²Der ITB-ASET-Test wird unter Videoaufsicht ohne eine Verpflichtung, in einem Prüfungsraum der Leuphana Universität Lüneburg anwesend zu sein, von einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter online durchgeführt. ³Im Übrigen gelten für den ITB-ASET-Test die Absätze 1 bis 3 entsprechend. ⁴Das Ergebnis des ITB-ASET-Tests wird durch den Testanbieter an die Leuphana Universität Lüneburg übermittelt und als alternatives Ergebnis für den Studierfähigkeitstest gem. § 9 Abs. 1 gewertet.

7. § 10 Absätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

- (3) ¹Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Auswahlgespräch erforderlich. ²Für die Anmeldung und Teilnahme am Auswahlgespräch ist eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. ³Im Übrigen sind Anmeldung und Teilnahme ungeachtet der Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlgesprächs für die Auswahlentscheidung gem. § 12 unter dem Vorbehalt des § 5 Abs. 3. ⁴Werden mehrere Termine für das Auswahlgespräch angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. ⁵Nicht teilnehmende Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 12) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten.
- (4) ¹Bewerber*innen können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch angeben, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll.

8. § 11 erhält folgende neue Fassung:

¹Die Ergebnisse von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch aus dem Auswahlverfahren des Vorjahres können angerechnet werden, wenn der*die Bewerber*in

1. den Studierfähigkeitstest bzw. das Auswahlgespräch im Vorjahr für denselben Major und in derselben Sprache absolviert hat,
2. bei der üblichen Anmeldung zum Studierfähigkeitstest bzw. zum Auswahlgespräch über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform beantragt hat, dass die Ergebnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden sollen.

²Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 2 kann für beide oder auch nur eines der beiden Eignungskriterien gestellt werden. ³Im Fall eines Antrages ist die erneute Teilnahme an Studierfähigkeitstest bzw. Auswahlgespräch ausgeschlossen. ⁴Ebenso ist eine nachträgliche Antragstellung ausgeschlossen.

9. § 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12 Auswahlentscheidung / Zulassung nach hochschuleigenem Auswahlverfahren

- (1) ¹Bei der Vergabe der Studienplätze gem. § 6 Abs. 3 werden die erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote sowie den studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 7 und 8 addiert. ²Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 9 werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 10 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. ³Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeitstest nach § 9 angeboten, fließt das Testergebnis unverändert in die Summe ein. ⁴Aus den so gebildeten Teilsummen aus §§ 7 und 8 sowie §§ 9 und 10 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ⁵Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen eine Gesamtrangliste erstellt. ⁶Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.
- (2) ¹Für einen Major kann die Zulassung unmittelbar nach Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 erfolgen, wenn alle Bewerber*innen für den Major zugelassen werden. ²Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁴Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁵In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt. ⁹In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ¹⁰Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

10. § 13 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

¹Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber*innenzahlen, nach Ablauf der Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 entscheiden, für einen bestimmten Major das hochschuleigene Auswahlverfahren gem. § 6 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber*innen nicht zur Verfügung steht. ²§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

11. In § 16 Abs. 3 Satz 2 wird „der Einladung zu Studierfähigkeitstest, und ggfls. Auswahlgespräch“ ersetzt durch „der Ergebnisübermittlung bei Teilnahme am Studierfähigkeitstest“

12. In § 16 Abs. 4 wird „des“ ersetzt durch „am“.

13. In § 16 Abs. 4 wird Ziffer 10 „Soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe (aus Nachweisen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4)“ gelöscht.

14. In § 16 Abs. 5 wird Satz 1 gelöscht und erhält folgende geänderte Fassung:

¹Für die Durchführung von Auswahlgesprächen gemäß § 10 Abs. 4 werden ausschließlich Videokonferenzsysteme der Leuphana Universität Lüneburg verwendet. ²Von teilnehmenden Bewerber*innen und Gesprächsleiter*innen können als personenbezogene Datenkategorien

1. E-Mail-Adresse,
2. (Account-) Namen,
3. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio- und Videodaten,
4. die zur Bereitstellung des Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden.

³Eine über die Durchführung der Videokonferenz hinausgehende Speicherung der Daten erfolgt nicht. ⁴Vor Beginn des Auswahlgesprächs erfolgt die Authentifizierung der Bewerber*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. ⁵Dabei ist zu gewährleisten, dass nur die Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere eventuell übrigen an der Videokonferenz teilnehmenden Bewerber*innen nicht offengelegt werden.

15. § 17 wird gelöscht

16. § 18 wird gelöscht

17. Anlage 1 Alternative Nachweise von besonderen Englischkenntnissen (§ 3) wird wie folgt neu gefasst:

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First	Scale 160
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache	ausgewiesene Abschlussnote 7.0
IB-Diploma mit Englisch im Standard Level	ausgewiesene Abschlussnote 5
IELTS (International English Language Testing System) Academic Version	4,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	50 Punkte

TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edition ab Testdatum 12. April 2021	60 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 10 Punkte Listening: 13 Punkte Speaking: 18 Punkte Writing: 15 Punkte
TOEIC-Test (Bereich listening and reading)	650 Punkte
TOEIC-Test (Bereiche speaking & writing)	280 Punkte
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

18. Anlage 1a Alternative Nachweise von erhöhten Englischkenntnissen (§ 3a) wird wie folgt neu gefasst:

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First	Scale 175
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	63 Punkten
TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edition ab Testdatum 12. April 2021	90 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 21 Punkte Listening: 19 Punkte Speaking: 22 Punkte Writing: 20 Punkte

TOEIC- *4 skills* Test	<ul style="list-style-type: none"> – 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

19. In Anlage 4 wird der Teilstudiengang „Cultural Studies: Organization, Society and the Arts (ENG)“ eingefügt.

20. Anlage 5 wird ergänzt: Ausnahmeregelung Auswahlgespräche

Ab dem Wintersemester 2024/2025 werden bis auf Weiteres in den folgenden Teilstudiengängen Auswahlgespräche gem. § 10 nicht durchgeführt:

- Digital Media,
- Economics,
- Ingenieurwissenschaften,
- International Business Administration and Entrepreneurship,
- Kulturwissenschaften,
- Cultural Studies: Organization, Society and the Arts,
- Politikwissenschaft,
- Psychology,
- Rechtswissenschaft,
- und
- Wirtschaftsinformatik.

ABSCHNITT II

Die in Abschnitt I beschriebenen Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom 19. April 2023 (Leuphana Gazette Nr. 45/23 vom 15. Mai 2023) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung
— der ersten Änderung vom 21. Februar 2024 (Leuphana Gazette Nr. 73/24 vom 22. März 2024)
bekannt.

TEIL I

Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum ersten Fachsemester in den „Leuphana-Bachelor“ (2-Fach-Bachelor) am College der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ³Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3, 3a und 4 gelten entsprechend auch für den Zugang zu höheren Fachsemestern.

§ 2 Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Major und eines Minor

- (1) ¹Die Bewerbung für das erste oder ein höheres Fachsemester zum Wintersemester eines Jahres muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.
²Abweichend von Satz 1 ist eine Bewerbung für das höhere Fachsemester auch zum Sommersemester eines Jahres möglich und muss bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.
- (2) ¹Das Bewerbungsverfahren findet in elektronischer Form statt. ²Bewerber*innen müssen dafür eine Registrierung im von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellten Campus Management System vornehmen.
³Mit der Registrierung verpflichten die Bewerber*innen sich dazu, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Campus Management System zu nutzen und das zugehörige Postfach regelmäßig zu kontrollieren. ⁴Nach erfolgter Registrierung kann die jeweilige Bewerbung auf Zulassung zu einem Studiengang mittels des von der Leuphana Universität Lüneburg hierfür zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulars durch die*den Bewerber*in erfolgen. ⁵Bewerber*innen, die gegenüber der Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist glaubhaft machen, dass ihnen die Bewerbung und Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, werden durch die Leuphana Universität Lüneburg unterstützt.
⁶Diese Bewerber*innen können persönlich im Studierendenservice der Leuphana Universität Lüneburg vorsprechen und werden in diesen Fällen vom Personal der Leuphana Universität Lüneburg bei der Bewerbung unterstützt.

- (3) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in einen Major und einen Minor beziehen. ²Ebenso erfolgt die Einschreibung für den „Leuphana-Bachelor“ für einen Major und einen Minor.
- (4) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Unterlagen, welche dem elektronischen Zulassungsantrag beizufügen sind. ²Die entsprechenden Nachweise müssen dazu im Campus Management System fristgemäß im pdf-Format hochgeladen werden. ³Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen.

TEIL II

Zugang

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerber*innen

- (1) ¹Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerber*innen, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Sprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunktfach der gymnasialen Oberstufe oder
 - die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/-fach Englisch der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggf. der Abiturprüfungen) oder
 - die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch.
- ³Alternativ können die besonderen Englischkenntnisse durch die in der Anlage 1 aufgeführten Nachweise belegt werden.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 3a Zugangsvoraussetzungen für englischsprachige Teilstudiengänge

- (1) ¹Zugang zu englischsprachigen Teilstudiengängen des „Leuphana-Bachelors“ haben nur diejenigen Bewerber*innen, welche erhöhte Sprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Englischsprachig sind solche Teilstudiengänge, die entweder ein ausschließlich englischsprachiges Curriculum aufweisen oder aufgrund des bestehenden Studienangebotes ausschließlich in englischer Sprache studiert werden können. ³Die erhöhten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Fach Englisch als schriftliches Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre oder der Abiturprüfung) oder
 - die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.
- ⁴Alternativ können die erhöhten Englischkenntnisse durch in der Anlage 1a aufgeführte Nachweise belegt werden.

- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Bewerbung erfolgt, nachgebracht werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für Bewerber*innen mit Fachhochschulreife

- (1) ¹Bewerber*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten schulischen Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. c oder d NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 bzw. § 3a hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von mindestens „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. ³Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.

TEIL III

Zulassung

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt quotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des „Leuphana-Bachelor“. ²Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Major. ³Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minor kommen nur die Ergebnisse gem. §§ 7 und 8 zur Anwendung.
- (1a) ¹Für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote), wird die Auswahlentscheidung in dem folgenden Verfahren anhand folgender Kriterien getroffen:
1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der Tabelle in Anlage 2 in Punkte umgerechnet und es wird eine Rangliste erstellt.
 2. ¹Durch eine freiwillige Teilnahme am TestAS Studierfähigkeitstest können die Bewerber*innen nach Maßgabe der Anlage 4 zusätzliche Punkte erzielen und damit ihren Platz innerhalb der Rangliste verbessern. ²Für die Bewerbung auf einen nicht englischsprachigen Major ist der TestAS in deutscher Sprache abzulegen, für die Bewerbung auf einen englischsprachigen Major in Englisch. ³Das TestAS Kernmodul muss gem. Anlage 4 nach dem Teilstudiengang gewählt werden, für den die Bewerbung erfolgt.
 3. Außerdem werden die in Anlage 4 genannten besonderen Umstände gem. § 5 Abs. 4 NHZG berücksichtigt.
- ²Die erreichten Punkte aus Satz 1 Ziff. 1 bis 3 werden addiert und so eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ³Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 43 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen

in der Ausländerquote eine Gesamtrangliste erstellt. ⁴Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ⁵Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁶Für die ausgewählten Bewerber*innen werden entsprechende Zulassungsbescheide, für die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide elektronisch erlassen und im geschützten Bereich des Campus Management Systems gem. § 2 Abs. 2 zum Abruf bereit gestellt. ⁷Die Bewerber*innen werden per E-Mail über die Änderung des Bewerberstatus informiert. ⁸Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

- (2) ¹Die nach Abzug der Vorab- und Sonderquoten gem. § 22 Abs. 1 NHZVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Major werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben. ³Die Wartezeit wird mit nicht mehr als sieben Semestern berücksichtigt.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
1. wer sich form- und fristgerecht gem. § 2 Abs. 1 bis 3 um einen Studienplatz beworben hat,
 2. die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 bzw. 3a und ggf. § 4 erfüllt und
 3. nicht im Rahmen einer Vorab- oder Sonderquote gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 1, 3 oder 4 NHZVO (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 7 NHZG) wird die Auswahlentscheidung in zwei Verfahrensstufen gem. Abs. 2 und 3 getroffen.
- (2) ¹ 30 vom Hundert der Studienplätze werden unter allen Bewerber*innen nach ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG). ²Für die Ermittlung der Rangfolge gilt Anlage 2. ³Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ⁴Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁵Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid. ⁶Dieser Bescheid wird elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der*dem betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁷Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁸Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. ⁹Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ¹⁰Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ¹¹Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.
- (3) ¹Im Übrigen erfolgt die Auswahlentscheidung nach den in §§ 7 bis 10 festgelegten Eignungskriterien (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG). ²Hierbei kommt der HZB-Durchschnittsnote erhebliche Bedeutung zu.

§ 7 HZB-Durchschnittsnote

Mit der HZB-Durchschnittsnote können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 30 Punkte gem. Anlage 2 erreichen.

§ 8 Studienrelevante außerschulische Leistungen

Mit studienrelevanten außerschulischen Leistungen können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 5 Punkte gem. Anlage 3 erreichen, wobei in jeder Kategorie nur einmal Punkte vergeben werden.

§ 9 Studierfähigkeitstest

- (1) Für die Bewerber*innen wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt, mit dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) Der Studierfähigkeitstest wird auf Deutsch, in englischsprachigen Teilstudiengängen in englischer Sprache durchgeführt.
- (3) ¹Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Studierfähigkeitstest erforderlich. ²Anmeldung und Teilnahme sind ungeachtet der Regelung in § 5 Abs. 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Studierfähigkeitstests für die Auswahlentscheidung gem. § 12 unter dem Vorbehalt des § 5 Abs. 3. ³Abweichend von Satz 2 ist nach Ablauf der Bewerbungs-Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 für die Anmeldung und Teilnahme am Studierfähigkeitstest eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. ⁴Werden mehrere Termine für den Studierfähigkeitstest angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. ⁵Nicht teilnehmende Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 12) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten.
- (4) ¹Bewerber*innen können am Studierfähigkeitstest auch online mit dem kostenpflichtigen ITB-ASET-Test bei einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter teilnehmen. ²Der ITB-ASET-Test wird unter Videoaufsicht ohne eine Verpflichtung, in einem Prüfungsraum der Leuphana Universität Lüneburg anwesend zu sein, von einem durch die Leuphana Universität Lüneburg beauftragten Testanbieter online durchgeführt. ³Im Übrigen gelten für den ITB-ASET-Test die Absätze 1 bis 3 entsprechend. ⁴Das Ergebnis des ITB-ASET-Tests wird durch den Testanbieter an die Leuphana Universität Lüneburg übermittelt und als alternatives Ergebnis für den Studierfähigkeitstest gem. § 9 Abs. 1 gewertet.

§ 10 Auswahlgespräch

- (1) Für die Bewerber*innen wird ein vorstrukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, bei dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) ¹Ziel der Auswahlgespräche ist die Ermittlung der Eignung für den „Leuphana-Bachelor“ und den gewählten Major durch Betrachtung von Motivation, Zielen und Erwartungen der Bewerber*innen. ²Die Auswahlgespräche werden von Gesprächsführer*innen durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 13) eingesetzt werden. ³Die eingesetzten Gesprächsführer*innen erhalten eine umfangreiche schriftliche und mündliche Vorbereitung auf ihre Tätigkeit. ⁴Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind 20 Minuten. ⁵Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführer*innen zu orientieren haben. ⁶Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen. ⁷Das Auswahlgespräch wird auf Deutsch, bei englischsprachigen Majorn in englischer Sprache durchgeführt.

- (3) ¹Zur Teilnahme ist die fristgerechte Anmeldung zum Auswahlgespräch erforderlich. ²Für die Anmeldung und Teilnahme am Auswahlgespräch ist eine Bewerbung für einen Studienplatz erforderlich. ³Im Übrigen sind Anmeldung und Teilnahme ungeachtet der Regelung in § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 3 möglich, jedoch steht die Berücksichtigung des Ergebnisses des Auswahlgesprächs für die Auswahlentscheidung gem. § 12 unter dem Vorbehalt des § 5 Abs. 3. ⁴Werden mehrere Termine für das Auswahlgespräch angeboten, darf nur an einem Termin teilgenommen werden. ⁵Nicht teilnehmende Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 12) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten.
- (4) ¹Bewerber*innen können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch angeben, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll.

§ 11 Anerkennung von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch

¹Die Ergebnisse von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch aus dem Auswahlverfahren des Vorjahres können angerechnet werden, wenn der*die Bewerber*in

1. den Studierfähigkeitstest bzw. das Auswahlgespräch im Vorjahr für denselben Major und in derselben Sprache absolviert hat,
2. bei der üblichen Anmeldung zum Studierfähigkeitstest bzw. zum Auswahlgespräch über eine von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Web-Plattform beantragt hat, dass die Ergebnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden sollen.

²Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 2 kann für beide oder auch nur eines der beiden Eignungskriterien gestellt werden.

³Im Fall eines Antrages ist die erneute Teilnahme an Studierfähigkeitstest bzw. Auswahlgespräch ausgeschlossen.

⁴Ebenso ist eine nachträgliche Antragstellung ausgeschlossen.

§ 12 Auswahlentscheidung / Zulassung nach hochschuleigenem Auswahlverfahren

- (1) ¹Bei der Vergabe der Studienplätze gem. § 6 Abs. 3 werden die erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote sowie den studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 7 und 8 addiert. ²Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 9 werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 10 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. ³Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeitstest nach § 9 angeboten, fließt das Testergebnis unverändert in die Summe ein. ⁴Aus den so gebildeten Teilsummen aus §§ 7 und 8 sowie §§ 9 und 10 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ⁵Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen eine Gesamtrangliste erstellt. ⁶Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.
- (2) ¹Für einen Major kann die Zulassung unmittelbar nach Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 erfolgen, wenn alle Bewerber*innen für den Major zugelassen werden. ²Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁴Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus

Management System informiert. ⁵In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 bestätigen müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt. ⁹In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ¹⁰Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

§ 13 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung zur Zulassung in das erste Fachsemester wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) ¹Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende*r, zwei Professor*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und zwei Studierende an. ²Zusätzlich wird eine ausreichende Anzahl von Stellvertreter*innen bestellt. ³Aus den Fakultäten, die Auswahlgespräche durchführen, können die Fakultätsräte bzw. - für die studentischen Mitglieder - die zuständigen Studienkommissionen Mitglieder und Stellvertreter*innen vorschlagen. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreter*innen ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist u. a. zuständig für die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Inhalte und Ausgestaltung des Gesprächsleitfadens) und die Einsetzung der Gesprächsführer*innen, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen. ²Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Teilstudiengängen besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (4) ¹Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber*innenzahlen, nach Ablauf der Ausschlussfrist gem. § 2 Abs. 1 entscheiden, für einen bestimmten Major das hochschuleigene Auswahlverfahren gem. § 6 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber*innen nicht zur Verfügung steht. ²§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 14 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

¹Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 4 Abs. 5 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen. ²Der Antrag muss sich auf einen Major und einen Minor beziehen. ³Eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und etwaige ergänzende Anträge sind dem Antrag beizufügen.

§ 15 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber*innen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - i. bereits an der Leuphana Universität Lüneburg für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind,
 - ii. an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - iii. mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstaben ii fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - iv. für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

²Die in Satz 1 genannten Gründe sind nachzuweisen. ³Die Bewerber*innen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen. ⁴Die Nachweise zu den Sätzen 2 und 3 sind zusammen mit der Bewerbung gemäß den Vorgaben aus § 2 Abs. 4 fristgemäß einzureichen. ⁵Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiäre und wirtschaftlichen Gründe, danach das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung und letztlich das Los.

- (3) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²Die ausgewählten Bewerber*innen erhalten einen Zulassungsbescheid, die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Die jeweiligen Bescheide werden elektronisch erlassen und im persönlichen Basisaccount gem. § 2 Abs. 2 der*dem betreffenden Bewerber*in zum Abruf bereitgestellt. ⁴Die Bewerber*innen werden per E-Mail über einen Statuswechsel im Campus Management System informiert. ⁵In dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes elektronisch über den persönlichen Basisaccount aus § 2 Abs. 2 erklären müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrückverfahren oder ein Losverfahren gem. § 37 NHZVO findet statt. ⁹In begründeten Ausnahmefällen können der Zulassungsbescheid oder der Ablehnungsbescheid schriftlich erlassen werden. ¹⁰Für den Fall, dass der Zulassungsbescheid schriftlich erlassen wurde, kann die Annahme des Studienplatzes auch schriftlich erklärt werden.

§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ¹Zu Zwecken der Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie gegebenenfalls anschließend zur Einschreibung werden die folgenden Kategorien personenbezogener Daten von Bewerber*innen verarbeitet:

1. Bewerbernummer sowie Antragsnummer bzw. Antragsnummern
2. Datum der Erst- oder Neuimmatrikulation
3. Identifizierungsdaten (Name, Geburtsname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort (Land), Geschlecht, Nationalität)
4. Kontaktdaten (Anschrift, E-Mail-Adresse)
5. Hochschulzugangsberechtigung (HZB): Art, Land, Kreis, Ort, Ergebnis (Notendurchschnitt), Datum
6. Angaben über bereits besuchte Hochschulen
7. Angaben zu fachpraktischer Ausbildung
8. Angaben zu sonstigen Zugangsvoraussetzungen (z. B. Sprachkenntnisse, besondere Leistungsnachweise für Kunst, Musik- oder Sportstudium Lehramt, Studienkolleg)
9. Zeitpunkt Berufsabschluss, Zeit einer Berufstätigkeit nach Erwerb der HZB
10. Angaben zu außerschulischen Leistungen gem. Anlage 3
11. Angaben zu Wartezeiten
12. Soziale, familiäre und wirtschaftliche Gründe
13. Ergebnis Erststudium, Gründe für Zweitstudium
14. Ergebnisdaten aus dem Auswahlverfahren gem. §§ 8, 9 und 10 dieser Ordnung
15. Ranglistendaten (z. B. Angaben und Ergebnisdaten der Auswahlverfahren gem. § 12 dieser Ordnung)
16. Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist.

²Zu Zwecken der Einreichung der Bewerbung gemäß § 2 Absatz 2, des Nachreichens von Unterlagen und der Kommunikation mit den Bewerber*innen im Zugangs- und Zulassungsverfahren wird ein persönlicher zugriffsgeschützter Bereich bereitgestellt. ³Zu diesem Zweck müssen Bewerber*innen einen Basisaccount unter Angabe einer E-Mailadresse und eines Passworts anlegen. ⁴Die angegebene E-Mail-Adresse ist ausschließlich zur Verifizierung und zur Benachrichtigung über Änderungen und den Eingang neuer Nachrichten im geschützten Bewerber*innen-Bereich zu nutzen. ⁵Die Bewerbung kann mit dem Basisaccount gemäß Satz 3, oder, wenn die eindeutige Zuordnung sichergestellt ist, einem im Campus Management System bereits vorhandenen studentischen Account verknüpft werden. ⁶Zugriffszeitpunkte dürfen zu Nachweiszwecken verarbeitet werden. ⁷Der Basisaccount wird spätestens 30 Tage nach dem Semesterbeginn, für den eine Bewerbung eingereicht worden ist, gelöscht. ⁸Basisaccounts, deren Bewerber*innen sich seit mehr als 180 Tagen nach Registrierung nicht eingeloggt haben und keine Bewerbung eingereicht haben, werden gelöscht. ⁹Für die Erleichterung der Einreichung von anderen Bewerbungen kann die Frist nach Satz 8 auf Wunsch der Bewerber*innen um weitere 180 Tage verlängert werden. ¹⁰Erhält der*die Bewerber*in einen Studienplatz, dürfen die Daten aus dem Bewerbungsprozess, abweichend von Satz 7, auch darüber hinaus verarbeitet werden, soweit dies gemäß Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung zur Einschreibung und Studierendenverwaltung erforderlich ist. ¹¹ Personenbezogene Daten gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 (nur Geburtsdatum und Geschlecht), 5, 11, sowie zum Wohnort mit Postleitzahl dürfen auch zur Qualitätssicherung des Auswahlverfahrens verarbeitet werden.

- (2) Personenbezogene Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen und, falls keine

Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen einschlägig sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die intern zuständige Stelle zu löschen.

- (3) ¹Für die Übersendung einer Mitteilung über die Teilnahmemöglichkeit am Studierfähigkeitstest nach § 9 und ggfls. Auswahlgespräch gemäß § 10 kann auch die im Basisaccount angegebene E-Mail-Adresse, abweichend von Abs. 1 Satz 4, als unverbindliche Vorabinformation genutzt werden. ²Zum Zweck der postalischen Übersendung der Ergebnisübermittlung bei Teilnahme am Studierfähigkeitstest wird die in der Bewerbung angegebene Anschrift verwendet.
- (4) ¹Entscheiden sich die Bewerber*innen zur Teilnahme am ITB-ASET-Test gemäß § 9 Absatz 4, werden zur Prüfung der Berechtigung der Bewerber*innen sowie für die Durchführung und Zuordnung des Tests zur Bewerbung folgende Daten verarbeitet:

1. Antragsnummer bzw. Antragsnummern
2. Name, Vorname
3. Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse
4. Geburtsdatum
5. Name und Art der Prüfung
6. Beginn, Dauer und Ende der Prüfung
7. Antworten auf Fragen im Test
8. Ergebnisse der Testbearbeitung, Nachweis
9. Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung des Online-Tests

²Zur Durchführung der Videoaufsicht durch audiovisuelle Übersichtsaufsicht und Aufzeichnung (Sicherheitssystem) werden folgende Daten der teilnehmenden Bewerber*innen verarbeitet:

1. Audio- und Videodaten
2. Technisch erforderliche Daten zur Bereitstellung der Videoaufsicht
3. Gegebenenfalls Art und Anzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle während der Prüfung.

³Vor Beginn des Tests erfolgt die Authentifizierung der Bewerber*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. ⁴Die Authentifizierung muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. ⁵Dabei ist zu gewährleisten, dass nur Prüfer*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere den übrigen teilnehmenden Bewerber*innen nicht offengelegt werden. ⁶Audiovisuelle Daten der Aufsicht dürfen nur so lange (zwischen-) gespeichert werden, wie es für die eindeutige Identifizierung der Bewerber*innen, die Verhinderung von Täuschungshandlungen und Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch die Bewerber*innen während der gesamten Testdauer erforderlich ist. ⁷Anschließend sind diese Daten unverzüglich zu löschen.

- (5) ¹Für die Durchführung von Auswahlgesprächen gemäß § 10 Abs. 4 werden ausschließlich Videokonferenzsysteme der Leuphana Universität Lüneburg verwendet. ²Von teilnehmenden Bewerber*innen und Gesprächsleiter*innen können als personenbezogene Datenkategorien
1. E-Mail-Adresse,
 2. (Account-) Namen,

3. Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio- und Videodaten,
4. die zur Bereitstellung des Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden.

³Eine über die Durchführung der Videokonferenz hinausgehende Speicherung der Daten erfolgt nicht. ⁴Vor Beginn des Auswahlgesprächs erfolgt die Authentifizierung der Bewerber*innen mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. ⁵Dabei ist zu gewährleisten, dass nur die Aufsichtspersonen Zugang zu den hierfür erforderlichen Daten (Bild, Name auf dem Ausweis) haben und dass diese insbesondere eventuell übrigen an der Videokonferenz teilnehmenden Bewerber*innen nicht offengelegt werden.

ANLAGE 1**Alternative Nachweise von besonderen Englischkenntnissen (§ 3)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First	Scale 160
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache	ausgewiesene Abschlussnote 7.0
IB-Diploma mit Englisch im Standard Level	ausgewiesene Abschlussnote 5
IELTS (International English Language Testing System) Academic Version	4,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	50 Punkte
TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edition ab Testdatum 12. April 2021	60 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 10 Punkte Listening: 13 Punkte Speaking: 18 Punkte Writing: 15 Punkte
TOEIC-Test (Bereich listening and reading)	650 Punkte
TOEIC-Test (Bereiche speaking & writing)	280 Punkte
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

ANLAGE 1a**Alternative Nachweise von erhöhten Englischkenntnissen für englischsprachige Teilstudiengänge (§ 3a)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First	Scale 175
Cambridge C1 Advanced	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	63 Punkte
TOEFL-IBT-Test Testdurchführung am Testzentrum oder als Home Edition, sowie 4-Fähigkeiten-TOEFL iBT-Paper Edi- tion ab Testdatum 12. April 2021	90 Punkte mindestens folgende Punktzahl Reading: 21 Punkte Listening: 19 Punkte Speaking: 22 Punkte Writing: 20 Punkte
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in aus- schließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abge- schlossen wurden	abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

ANLAGE 2**Punkteberechnung für die Durchschnittsnote der HZB (§ 7)**

Durchschnitts- note der HZB	Punkt- wert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

ANLAGE 3**Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 8)**

Das Spezifische am Leuphana-Bachelor ist die fächerübergreifende Bildung im Sinne der Idee der liberal education. Dementsprechend zielen das spezielle Studienmodell des Leuphana-Bachelor und der Bachelor-Abschluss weniger auf eine vertieft-spezialisierte fachliche und vielmehr auf eine fächerübergreifende Bildung: (1) Schon zahlreiche einzelne Major (z. B. Kulturwissenschaften, IBAE, GESS) sind in sich interdisziplinär und fachübergreifend angelegt. (2) Weiter zielt die Kombination aus Major und Minor darauf ab, fachübergreifend und gerade nicht ausschließlich disziplinspezifisch zu studieren. (3) Eingebettet ist diese Kombination aus Major und Minor wiederum in das Leuphana Semester (fachübergreifendes erstes Semester für alle Studierenden) sowie das fachübergreifende Komplementärstudium, so dass ein Drittel des Gesamtcurriculums im Leuphana-Bachelor dezidiert in der Tradition der liberal education aus fächerübergreifenden Studienbestandteilen besteht.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption des Studiums sind die in der Tabelle vorgesehenen außerschulischen Leistungen für den Studienerfolg besonders bedeutsam und damit Ausdruck der Eignung der Bewerber*innen für das fächerübergreifende Studium im Leuphana-Bachelor und das sich anschließende vielfältig qualifizierende Berufsbild im Sinne des Leuphana-Bachelor.

Kategorie	Tätigkeiten und Fähigkeiten	Punkte	Nachweis durch
Soziales Engagement und Ehrenamt	(1) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder regelmäßiger Freiwilligendienst <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 6 Monate ▪ mind. 10 Monate 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des institutionellen Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
	(2) Ehrenamt: Regelmäßiges soziales Engagement im Umfang von mindestens 2 Jahren (z. B. Johanniter, Malteser, THW, DLRG, ASB, DRK/DKMS, Feuerwehr, Übungsleiter*in/Anleiter*in im Sportverein, Unicef)	1 Punkt	
	(3) Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher*in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
Politisches Engagement	(4) Gewähltes Mitglied <ul style="list-style-type: none"> ▪ in einem Kommunal- oder Regionalparlament (z. B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Landtag, Community Council, County Council) ▪ in einem nationalen oder internationalen Parlament (z. B. Bundestag, national Parliament, Senate, Europaparlament) 	2 Punkte 3 Punkte	Bescheinigung des entsprechenden Parlaments
	(5) Schulbesuch im Ausland ab Sekundarstufe I <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. zweimonatiger Schulbesuch ▪ mind. viermonatiger Schulbesuch oder 	1 Punkt 2 Punkte	
Auslandsaufenthalte	(6) Studium im Ausland (mind. ein Semester)	2 Punkte	

Fortsetzung ANLAGE 3 - Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 8)

Preisträger*innen und Stipendiat*innen	(7) Preisträger*innen bei national geförderten Schüler- und Jugendwettbewerben ab Sekundarstufe I (z. B. Jugend forscht, Sprachen, Mathematik, internationale Olympiaden) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen regional oder ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen auf nationaler Ebene 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Veranstaltenden des Wettbewerbs
	(8) Olympische Disziplinen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- und Gruppen-Preisträger*innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landes- oder Bundesebene ▪ Mitglieder im OK-, PK-, EK- oder NK1-Kader (vormals A-, B-, C-Kader) in olympischen Disziplinen auf Bundesebene 	1 Punkte 2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
	(9) Studienstipendiaten*innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke ▪ der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung ▪ des DAAD ▪ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ 	3 Punkte	Bescheinigung des Trägers
Sprachkenntnisse	(10) besondere Sprachkenntnisse auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgenommen Erstsprachen und Englisch	2 Punkte	gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält
Berufliche Erfahrung	(11) abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut oder gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis
	(12) Berufspraktische Erfahrung (hauptberuflich; nach Schulabschluss) <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 1 Jahr ▪ mind. 2 Jahre 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Arbeitgebenden

Bewerber*innen können für die jeweiligen Tätigkeiten und Fähigkeiten auch internationale Äquivalente geltend machen und durch entsprechende Nachweise in amtlicher deutschsprachiger Übersetzung belegen.

ANLAGE 4: Punkteberechnung für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 (NHZG) Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote) (§ 5 Abs. 1a)

1. Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 2

Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

2. Bonuspunkte für TestAS Studierfähigkeitstest (freiwillig)

Standardwert TestAS Kerntest papierbasiert	Standardwert TestAS Kerntest digital	Bonuspunkte
100-105	100-125	1
106-110	130-150	2
111-115	155-175	3
116-120	180-195	4
121-130	200	5
Standardwert TestAS Fachmodul papierbasiert	Standardwert TestAS Kerntest digital	Bonuspunkte
100-105	100-125	1
106-110	130-150	2
111-115	155-175	3
116-120	180-195	4
121-130	200	5

Es können maximal 10 zusätzliche Punkte erreicht werden.

Testsprache und Kernmodul

Für die Bewerbung auf einen nicht englischsprachigen Major ist der TestAS in deutscher Sprache abzulegen, auf einen englischsprachigen Major in Englisch. Das TestAS Kernmodul wird nach dem Major gewählt, für den die Bewerbung abgegeben wird:

Teilstudiengang	TestAS Kernmodul
Digital Media (ENG) Kulturwissenschaften (DE) Cultural Studies: Organization, Society and the Arts (ENG) Politikwissenschaften (DE) Studium Individuale (ENG)	Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften
Ingenieurwissenschaften (DE)	Ingenieurwissenschaften
Global Environmental & Sustainability Studies (ENG) Umweltwissenschaften (DE) Psychology (ENG) Wirtschaftsinformatik (DE)	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Fortsetzung Tabelle Testsprache und Kernmodul

Teilstudiengang	TestAS Kernmodul
Economics (ENG) International Business Administration & Entrepreneurship (ENG) Rechtswissenschaft (DE)	Wirtschaftswissenschaften

3. Zusatzpunkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO

Des Weiteren werden zusätzliche Punkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO berücksichtigt

Besonderer Umstand	Nachweis	Zusatzpunkte
Stipendium durch öffentlich finanzierte Einrichtung	Bestätigung des Stipendiumgebers	1
Erfolgreicher Abschluss eines Studienkollegs	Zeugnis über Feststellungsprüfung	1
Wenn die Bewerberin/der Bewerber Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland genießt	Aufenthaltstitel	1

Es können maximal 3 zusätzliche Punkte für besondere Umstände erreicht werden.

Der Platz in der Rangliste ergibt sich aus:

_____ (max. 30) + _____ (max. 10) + _____ (max. 3) = _____ (max. 43)

Durchschnittsnote der HZB Bonuspunkte TestAS besondere Umstände Gesamtpunktzahl

ANLAGE 5: Ausnahmeregelung Auswahlgespräche

Ab dem Wintersemester 2024/2025 werden bis auf Weiteres in den folgenden Teilstudiengängen Auswahlgespräche gem. § 10 nicht durchgeführt:

- Digital Media,
- Economics,
- Ingenieurwissenschaften,
- International Business Administration and Entrepreneurship,
- Kulturwissenschaften,
- Cultural Studies: Organization, Society and the Arts,
- Politikwissenschaft,
- Psychology,
- Rechtswissenschaft, und
- Wirtschaftsinformatik.

